



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

32. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 27.12.2006

Nummer 10

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 18.12.2006 über die Widmung der „Ferdinand-von-Lüninck-Straße (Verbindungsstraße zwischen dem Baugebiet „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen und dem Ortsteil Ostwig)
2. Bekanntmachung vom 19.12.2006 über die Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig
3. Bekanntmachung vom 19.12.2006 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede
 - Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
4. Bekanntmachung vom 19.12.2006 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig
 - Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
5. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung vom 22.12.2005 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bestwig (Vergnügungssteuersatzung)
6. Bekanntmachung der 20. Satzung vom 21.12.2006 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980
7. Bekanntmachung der 2. Satzung vom 21.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001

8. Bekanntmachung der 8. Satzung vom 21.12.2006 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
9. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2007 vom 21.12.2006
10. Bekanntmachung vom 21.12.2006 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 20.12.2006 gefassten Beschlüsse
11. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck, vom 14.12.2006

1

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Widmung der „Ferdinand-von-Lüninck-Straße“ (Verbindungsstrasse zwischen dem Baugebiet „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen und dem Ortsteil Ostwig)

Gemäß § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in der öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 2006 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt vom 22. Juni 2006, Tagesordnungspunkt 4, beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig, die „Ferdinand-von-Lüninck-Straße“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstücke 597 und 598, als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.“

Die fragliche Straßenfläche ist in dem beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 1000 schraffiert dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung können Sie innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59909 Bestwig, den 18. Dezember 2006

Der Bürgermeister

Ralf Péus

2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 41 40 02 / 10

Bestwig, den 19.12.2006

Bekanntmachung

Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig

Gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung ist das Objekt

Konstruktives Fachwerkgerüst innen und außen sowie Dachwerk des Wohnhauses Berlarer Straße 15, 59909 Bestwig-Heringhausen

mit Bescheid vom 19.12.2006 unter lfd. Nr. 60 in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig eingetragen worden.

Péus

3

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede;
- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2006 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Grundstücksbereich der derzeitigen Wohncontaineranlage Im Öhler 8 im Ortsteil Velmede - östlicher Teilbereich des Be-

bauungsplanes „Gewerbegebiet Kleiner Öhler ...“ und östlich daran angrenzend - einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel dieser Planung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Areals der derzeitigen Wohncontaineranlage Im Öhler 8 als gewerbliche Baufläche zu schaffen, um dort einen Gewerbebetrieb ansiedeln zu können. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig stellt diesen Bereich als gewerbliche Baufläche dar.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Velmede nördlich der L743 und südlich angrenzend an die Bahngleise / Bahnlinie Hagen-Kassel etc. (Flurstück 274) und umfasst auch einen östlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kleiner Öhler...“. Die nördliche Plangebietsgrenze bildet die Bahn-Parzelle 274, die westliche Plangebietsgrenze der Verlauf des Flurstücks 188 (Wegeparzelle), die östliche Plangebietsgrenze in etwa der östliche Verlauf der Wegeparzelle 136 und deren Verlängerung in südliche Richtung und die südliche Plangebietsgrenze eine Verbindung der Flurstücke 160 und 276, so dass in etwa ein paralleler Verlauf des Plangebietes zur L743 entsteht und sowohl die Zuwegung zur L743 als auch die Böschungsf lächen im Wesentlichen mit umfasst werden.

Nach heutigem Stand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke in der Gemarkung Velmede:
Flur 23, Flurstücke 117, 116, 136, 135, 319, 318, 314 tlw.

Der Bebauungsplan erhält die folgende Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, im Maßstab 1:1.000, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 18. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 19. Dezember 2006

Der Bürgermeister

Péus

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig;

- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2006 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich des ehemaligen VEW-Geländes im Ortskern Bestwig sowie dem gemeindlichen Parkplatz an der Ludwigstraße, einen Bebauungsplan aufzustellen, wobei der nördliche Teilbereich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig Ortskern Bestwig“ liegt und überplant wird.

Ziel dieser Planung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des ehemaligen VEW-Geländes und des gemeindlichen Parkplatzes an der Ludwigstraße entsprechend § 6 BauNVO (Mischgebiete) zu schaffen, um dort unter anderem die Errichtung größerer Wohngebäude für Betreutes Wohnen u.a. zu ermöglichen.

Derzeit setzt der Bebauungsplan Nr. 106 „Ortskern Bestwig“ für den nördlichen Teilbereich eine „Versorgungsfläche – Elektrizität / Betriebsstätte VEW“ fest.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig weist dieses Gelände überwiegend als gemischte Baufläche und im Bereich des Betriebsgebäudes als „Fläche für Versorgungsanlagen – Umspannwerk“ aus.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bestwig südlich des Bürger- und Rathauses und umfasst auch einen südlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 106 „Ortskern Bestwig“. Die nördliche und westliche Plangebietsgrenze bildet die Ludwigstraße (Flurstücke 300 und 307) sowie die Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke an der Ludwigstraße Nrn. 17 und 19 sowie Marienstraße Nrn. 2 und 2a, d.h. die Flurstücke 58, 279, 280 und 276 liegen nicht im Plangebiet. Die südliche Plangebietsgrenze bildet die Marienstraße (Flurstücke 326, 54 und 327) und die östliche Plangebietsgrenze die Gemeindestraße Am Bähnchen (Flurstück 328).

Nach heutigem Stand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke in der Gemarkung Velmede:

Flur 35, Flurstücke 333, 334, 60 tlw., 264, 262

Der Bebauungsplan erhält die folgende Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“
Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, im Maßstab 1:1.000, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 18. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 19. Dezember 2006

Der Bürgermeister

Péus

**1. Änderungssatzung vom 21.12.2006
zur Satzung vom 22.12.2005 über die Erhebung von
Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bestwig (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der einzelnen Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausbezahlten Gewinne.
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 5a)
- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 15 v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 40,25 Euro |
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 5b)
- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 15 v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 28,75 Euro |
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§1 Nr. 5a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- | | |
|--|--------------|
| | 200,00 Euro. |
|--|--------------|
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel II

§ 10a erhält folgende Fassung:

§ 10 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicher elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 172,50 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 57,50 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 40,25 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 28,75 Euro,
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat 200,00 Euro.

Artikel III

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 22.12.2005 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bestwig (Vergnügungssteuersatzung) in seiner Sitzung am 20.12.2006 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 21.12.2006

Péus
Bürgermeister

6

20. Satzung

**vom 21.12.2006 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung
in der Gemeinde Bestwig
vom 27.06.1980**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 in der derzeit

gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 (Höhe der Gebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert ab 01.01.2007 77,44 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 in seiner Sitzung am 20.12.2006 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 21.12.2006

Péus
Bürgermeister

2. Satzung vom 21.12.2006

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Für die durch die Gemeinde Bestwig durchgeführte Winterwartung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr **0,06 €/qm**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 2. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 20.12.2006 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 21.12.2006

Péus
Bürgermeister

8

8. Satzung vom 21.12.2006

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,97 €. Für Gebührenpflichtige, die an den Ruhrverband unmittelbar Beiträge entrichten, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,32 €.

Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Kanalgrundstücksanschluss mit einem installierten Wasserzähler der Nenngröße

bis Qn	2,5	11,90 €
bis Qn	6	13,90 €
bis Qn	10	18,55 €
bis Qn	15	21,10 €
bis Qn	40	23,65 €
bis Qn	60	26,20 €
bis Qn	150	28,80 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 seiner Sitzung am 20.12.2006 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 21.12.2006

Péus
Bürgermeister

Gemeinde Bestwig**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der
Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2006 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 07.02.2007)

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung/Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zu Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr (durchgehend)
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom

08. Januar 2007 bis einschließlich 22. Januar 2007

schriftlich bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.34) erhoben oder zu Protokoll gegeben werden.

Bestwig, den 20. Dezember 2006

Ralf Péus
Bürgermeister

10

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 21.12.2006

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 20.12.2006 gefassten Beschlüsse:

Unter Punkt 3 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Auftragsvergabe für den Endausbau von öffentlichen Straßen(-abschnitten) im Baugebiet „Im Westfeld“, Bestwig-Borghausen, beschlossen.

Péus

11

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für
Kultur- und Bergbaugeschichte

Bestwig, den 14.12.2006

Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses 2005 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH,
59909 Bestwig-Ramsbeck**

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 43. Sitzung am 11.12.2006 den Jahresabschluss 2005 mit einer Bilanzsumme von 78.337,13 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2005 in Höhe von 37.103,91 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Das mit der ersatzweise durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2005 beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und das Belegwesen der Gesellschaft geordnet sind und zu keinen Beanstandungen geführt haben. Der Jahresabschluss entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom

15.01. – 23.01.2007

im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.11, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Péus
Geschäftsführer
